

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma: Redaktionelle Anpassung an das Krankenhausstrukturgesetz

Vom 18. Mai 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma, QBAA-RL) in der Fassung vom 13. März 2008 (BAnz. Nr. 71, S. 1706 vom 14.05.2008), zuletzt geändert am 7. Dezember 2016 (BAnz AT 23.12.2016 B6), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

II. Die Anlage 2 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Variante 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Mai 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken